

Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Landesprogramm Bildung und Gesundheit NRW,

vertreten durch die Landeskoordination,

im Folgenden BuG genannt,

und der

Schule: _____

Schulnummer: _____,

vertreten durch die Schulleitung,

im Folgenden Schule genannt

Präambel

Der Ansatz der integrierten Gesundheits- und Qualitätsentwicklung mit dem Leitmotiv „Gute gesunde Schule“ bildet die theoretische Grundlage des Landesprogramms und beschreibt seine grundsätzliche Ausrichtung. Er beruht auf der Grundannahme, dass zwischen Gesundheitsförderung und Prävention auf der einen Seite und schulischer Qualitätsentwicklung auf der anderen Seite ein intensiver wechselseitiger Zusammenhang besteht. Prävention und Gesundheitsförderung tragen dazu bei, Sicherheit und Gesundheit in den Schulen zu fördern, zu sichern und wiederherzustellen. Sie erzeugen gleichermaßen positive Wirkungen auf die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags von Schulen. „Prävention und Gesundheitsförderung sind integrale Bestandteile von Schulentwicklung. Sie stellen keine Zusatzaufgaben der Schulen dar, sondern gehören zum Kern eines jeden Schulentwicklungsprozesses.“ (Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Sie prägen die grundsätzliche Haltung aller am Schulleben Beteiligten.

Eine gute gesunde Schule ist demzufolge eine Schule, die Unterricht und Erziehung, Lehren und Lernen, Führung und Management sowie Schulkultur und Schulklima durch geeignete Maßnahmen gesundheitsförderlich gestaltet und so die Bildungsqualität insgesamt verbessert. Gleichzeitig verwirklicht sie die spezifischen Gesundheitsbildungsziele, die zu ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag gehören. Darüber hinaus nutzt die Schule auch das präventive und gesundheitsförderliche Potential originär pädagogischer Maßnahmen (z. B. der individuellen Förderung und der Inklusion) für die Erhöhung der Gesundheitsqualität der schulischen Akteure und des Systems Schule als Ganzes.

Das Landesprogramm orientiert sich bei der konkreten Ausgestaltung seiner Maßnahmen und Aktivitäten am Referenzrahmen „Gute gesunde Schule“. Dabei werden sicherheits- und gesundheitsbezogene Ansätze (s. IQES-Qualitätstableau mit acht Qualitätsdimensionen und vierzig Qualitätsbereichen) wirksam, die wiederum einen positiven Einfluss auf die Entwicklung von Schutzfaktoren und Belastbarkeit haben und damit auch auf die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Kooperationspartner vereinbaren die Umsetzung des Konzepts des Landesprogramms Bildung und Gesundheit NRW (BuG).

§ 2 Leistungen der Schule

Die Schule

- arbeitet auf der Grundlage eines Schulkonferenzbeschlusses nach dem Ansatz der integrierten Gesundheits- und Qualitätsentwicklung mit der Leitidee der guten gesunden Schule,
- benennt ein für die Mitgliedschaft im Landesprogramm verantwortliches Mitglied der (erweiterten) Schulleitung,
- benennt mindestens ein Mitglied des Lehrerkollegiums als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das Landesprogramm,
- nimmt regelmäßig Beratungsgespräche der beiden benannten Personen (s. o.) und ggf. Vertreterinnen und Vertretern der Schüler- und Elternschaft mit der zuständigen BuG-Koordinatorin bzw. dem - Koordinator wahr.

Außerdem erklärt die Schule, innerhalb ihrer Schulentwicklung

- die Leitidee der guten gesunden Schule in das Leitbild und in das Schulprogramm zu integrieren,
- Gesundheitsförderung und gesundheitliche Prävention im Besonderen zu berücksichtigen
- eine Steuergruppe/Schulentwicklungsgruppe innerhalb der Binnenstruktur der Schule zu installieren, in der u. a. das Schulleitungsmitglied und die Ansprechpartnerin bzw. der Ansprechpartner für das Landesprogramm Mitglied sind,
- geeignete Beteiligungsstrukturen zu schaffen,
- eine Standortbestimmung und regelmäßige Selbstevaluationen der Maßnahmen und der Schulentwicklungsprozesse durch das BuG-Screening oder mit Zustimmung der Landeskoordination durch andere geeignete Instrumente durchzuführen,
- an externen Evaluationen und Befragungen (z. B. Bilanzbefragung), die im Auftrag der Steuergruppe des Landesprogramms durchgeführt werden, teilzunehmen,
- an Netzwerk- und Fortbildungsveranstaltungen des Landesprogramms teilzunehmen (Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner und das verantwortliche Schulleitungsmitglied),
- ihre Teilnahme am Landesprogramm nach außen hin in geeigneter Form darzustellen.

§ 3 Leistungen des Landesprogramms

(1) Die Träger des Landesprogramms stellen personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung. Die Ressourcen dienen der Unterstützung der Schulen bei ihrer Entwicklung als gute gesunde Schulen. Die Inanspruchnahme von Leistungen des Landesprogramms setzt bei den Schulen die Einhaltung der mit dem Landesprogramm eingegangenen Kooperationsvereinbarung voraus.

Die Leistungen der Träger sind insbesondere:

- Beratung, Information und Fortbildung durch BuG-Koordinatorinnen und -Koordinatoren und weitere Expertinnen und Experten,
- Erstellung und Bereitstellung von Fortbildungs- und Informationsmaterialien,
- Bereitstellung von Evaluationsinstrumenten zur systematischen gesundheitsförderlichen Schulentwicklung (z. B. BuG-Screening, temporärer Zugang zu IQESonline, Bilanzbefragung), Aufbereitung und Auswertung der schulspezifischen Ergebnisse,
- Dokumentation und Nutzbarmachung erfolgreicher Entwicklungsprozesse,
- Unterstützung bei der Vernetzung und durch Netzwerkarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Über die allgemeinen Leistungen und Unterstützungsangebote hinaus können die Schulen zur Durchführung spezifischer Schulentwicklungsmaßnahmen finanzielle Mittel des Landesprogramms beantragen. Mehrere Mitgliedsschulen können auch gemeinsam eine Förderung für schulübergreifende Maßnahmen erhalten. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von finanziellen Leistungen ist die Erfüllung der von den Trägern des Landesprogramms dafür festgelegten Förderkriterien, die auf der Homepage des Landesprogramms unter www.bug-nrw.de veröffentlicht sind.

§ 4 Laufzeit/Kündigung

- (1) Die Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung beider Kooperationspartner und endet am 31.07.2022, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Kooperationspartner mit einer Frist von drei Monaten zum 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn dem kündigenden Kooperationspartner das Festhalten an dem Vertrag aufgrund einer veränderten Rechtslage unmöglich oder nicht zuzumuten ist, einem Kooperationspartner die Durchführung der Vereinbarung durch die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde oder ein Gericht untersagt wird oder wenn ein erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung der Vereinbarung entsteht, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder enthält diese Vereinbarung eine Regelungslücke, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem von den Kooperationspartnern gewollten am nächsten kommt. Änderungen der Vereinbarung und abweichende oder zusätzliche Absprachen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt hinsichtlich der Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Für die Schule:*

Ort/Datum: _____
_____ (Schulleitung)

Ort/Datum: _____
_____ (für BuG benanntes Mitglied der (erweiterten) Schulleitung)

Ort/Datum: _____
_____ (für BuG benanntes Mitglied des Lehrerkollegiums)

Ort/Datum: _____
_____ (ggf. weiteres für BuG benanntes Mitglied des Lehrerkollegiums)

für das Landesprogramm:

Ort/Datum: _____
_____ (BuG-Landeskoordination)

* Die Kooperationsvereinbarung ist nur gültig, wenn mind. die ersten drei Unterschriften geleistet sind. Sollte die Schulleitung selbst das für BuG benannte Mitglied der (erweiterten) Schulleitung sein, unterschreibt sie doppelt. Die Schulleitung kann nicht stellvertretend für Mitglieder des Lehrerkollegiums unterschreiben.

Die Kooperationsvereinbarung kann nur unterschrieben werden, wenn ein aktueller Schulkonferenzbeschluss vorliegt. Für Schulen, die schon vor dem 01.08.2017 BuG-Mitglied waren, gilt folgende Übergangsregelung:

Schulen, die dem Landesprogramm vor dem 01.08.2015 beigetreten sind, bestätigen bis zum 31.12.2017 die weitere Teilnahme am Landesprogramm durch einen neuen Schulkonferenzbeschluss und den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.

Schulen, die dem Landesprogramm im Zeitraum vom 01.08.2015 bis zum 31.07.2017 beigetreten sind und die Mitgliedsschulen bleiben möchten, können auf der Grundlage des vorliegenden Schulkonferenzbeschlusses die Kooperationsvereinbarung abschließen.

Bitte denken Sie auch an die Online-Anmeldung auf unserer Homepage www.bug-nrw.de (Landesprogramm > Teilnahmeverfahren > Anmeldung), bei der Sie Ihre Schuldaten eingeben. Erst wenn beides vorliegt – Schuldaten und zweifache Kooperationsvereinbarung – kann Ihre Mitgliedschaft bestätigt werden.